

Dr. Sibylle Pawlowski  
Referat IV 8 Wasserrecht, Abgabenrecht  
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Na-  
tur- und Verbraucherschutz des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

**Geschäftsführerin**

Am Ertverband 6  
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)

[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

Bergheim, 20. Oktober 2017

### **Änderung der Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbst- überwachung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen (SüwV-kom)**

Sehr geehrte Frau Dr. Pawlowski,  
herzlichen Dank für die Zusendung des o.a. Entwurf, zu dem wir wie  
folgt Stellung nehmen:

1. Zu Artikel 1: Den redaktionellen Änderungen in Nummer 1, 2, 4, 6, 7  
a und c kann gefolgt werden.
2. Zu Nummer 5 / Änderungen in Anhang 1:  
Die vom Umweltministerium beabsichtigten Änderungen erfolgen  
insbesondere vor dem Hintergrund eines Urteils des OVG NRW vom  
24.06.2015 (Az.: 20 A 1707/12). Das OVG hatte seinerzeit vorgege-  
ben, dass Niederschlagswasser aus getautem Schnee keinen Ein-  
fluss auf die Jahresschmutzwassermenge haben darf. Das Verfahren  
zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge ist in NRW in einer  
einschlägigen Verwaltungsvorschrift geregelt. Die Aufnahme des  
Schneebedeckungsgrades wird begrüßt, allerdings sollte der Auf-  
wand für die zusätzliche Datenerhebung möglichst gering gehalten  
werden. Es könnte überlegt werden, ob eine Differenzierung des  
Schneebedeckungsgrades (Schneelage) in 5 Kategorien zielführend  
ist oder ob nicht eine Darstellung in Wetterschlüssel (Schneela-  
ge/Schneefall) ausreichend ist. Grundsätzlich sollte es zulässig sein,  
die Daten zu Schneefall, Schneebedeckungsgrad und Nieder-  
schlagsmenge auch von anderen repräsentativen Messstellen, z. B.  
des Deutschen Wetterdienstes (DWD), zu beziehen. Ein entspre-  
chender Hinweis wäre in der Anlage 1 der SüwV-kom erforderlich.  
Eine Protokollierung der Witterungsbedingungen im Betriebstage-  
buch wäre in diesen Fällen jedoch aufgrund von Zeitverschiebungen  
zwischen Messzeitpunkt und Datenübermittlung nicht möglich. Der

Hinweis "Protokollierung im Betriebstagebuch" sollte daher entfallen.

3. Zu Nummer 6 / Änderungen in Anhang 2:

Der Verweis auf § 120 LWG wurde laut Verordnungsentwurf nur an einer Stelle geändert, müsste aber im gesamten Anhang erfolgen, da der neue § 120 LWG nun "Fähren" regelt. Bei der analytischen Qualitätssicherung wird auf das ATV-DVWK M 704 Teil 1 und Teil 2 verwiesen. Diese Merkblätter wurden in 04/2016 durch das Arbeitsblatt DWA-A 704 abgelöst. Da im Anhang die Anwendung der Merkblätter empfohlen wird, scheint eine textliche Anpassung an das aktuell gültige Regelwerk angemessen.

4. Zu Nr. 7 / Änderungen in Anhang 4:

Hier wurde ein gewichteter Mittelwert der Jahresschmutzwassermenge (JSM) über die letzten 5 Jahre gefordert. Eine beispielhafte und leider relativ aufwändige Auswertung für 4 Kläranlagen eines Mitglieds ergab im Vergleich zum Mittelwert der „herkömmlich“ ermittelten JSM über den gleichen Zeitraum Abweichungen von  $<\pm 0,15\%$ . Aufgrund der geringen Abweichung sollte aus unserer Sicht auf diesen Wert verzichtet werden, zumal bei der Festsetzung der JSM durch die BR durch Rundung diese Abweichung nicht zum Tragen kommt. Alternativ könnte der arithmetische Mittelwert der JSM über die letzten 5 Jahre angegeben werden.

5. Grundsätzliche Anmerkung:

Die SÜwV-kom fordert ab einer Ausbaugröße von 2.001 E+EGW die arbeitstägliche Bestimmung des Schlammvolumenanteils. Wir regen an, diese Häufigkeit generell, mindestens jedoch bei den Kläranlagen mit einer Ausbaugröße bis 10.000 E+EGW, auf eine wöchentliche Bestimmung zu reduzieren. Der Schlammvolumenanteil kann derzeit noch nicht mit einem automatisierten Verfahren bestimmt werden. Insbesondere bei den nicht ständig besetzten Kläranlagen gestaltet sich die geforderte arbeitstägliche Bestimmung dieses Parameters mangels Personal vor Ort schwierig. Im Zuge des technischen Fortschritts wird die Automatisierung der Kläranlagen weiter voranschreiten. Diese Entwicklung sollte nicht durch personalintensiv zu bestimmende Betriebskenndaten behindert werden. Letztlich wird der Schlammvolumenanteil gemeinsam mit der Schlamm-trocken-substanz insbesondere für die Berechnung des Schlammindex ISV herangezogen. Für den ISV lässt die SÜwV-kom für Kläranlagen bis 10.000 E+EGW eine wöchentliche Bestimmung zu, die aus hiesiger Sicht auch für den Parameter Schlammvolumenanteil gelten sollte. Auch aus betrieblicher Sicht reicht eine wöchentliche Bestimmung des Schlammvolumenanteils aus, da Veränderungen des Schlammvolumenanteils nur sehr träge eintreten. Der Begriff "Belebtschlamm-Verfahren" sollte durchgängig durch den Begriff "Belebungsverfahren" ersetzt werden.

6. Hinweis:

Es stellt sich die Frage, warum mit Änderung der SüwV-kom die besonderen Größenklassen A - D weiterhin bestehen bleiben und nicht die eingeführten Größenklassen der AbwV (GK 1 - 5) genutzt werden. Immerhin sind die Größenklassen 1 - 5 Grundlage von Einstufungen von Kläranlagen für die Reinigungsleistung (Ablaufwerte) und sie werden auch ansonsten zur Klassifizierung bei Leistungsvergleichen (z.B. der DWA) genutzt. Es wäre daher eine wünschenswerte Vereinfachung, wenn die Anforderungen aus der Klasse A - D in die der GK 1 - 5 überführt würden (z.B. Anforderungen von A auf die GK 1 + 2, von B auf GK 3, von C auf GK 4 und von D auf GK 5).

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen zur Verfügung.  
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'J. Schäfer-Sack'.

Jennifer Schäfer-Sack  
(Geschäftsführerin)

*Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der agw decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 300 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.*